

# Kundmachung

betreffend **Verlegung des Haschmarktes im IV. Bezirke.**

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 9. November 1916, Pr.-Z. 10750, wird auf Grund des § 3 der Marktordnung der Stadt Wien folgendes verlautbart:

I.  
Der auf der Fläche vor dem Freihause bestehende **Haschmarkt im IV. Bezirk** wird **in der Zeit vom 16. bis 26. November 1916 auf den** zwischen der Rechten und Linken Wienzeile einerseits und dem Getreidemarkt und der Steggasse andererseits **neu errichteten Marktplatz verlegt.**

II.  
Für die Übersiedlung der Marktparteien wird angeordnet:  
1. Die Marktparteien des Groß- und Kleinmarktes mit Ausnahme der im Punkt 2 aufgezählten haben in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 23. November 1916 auf den neuen Marktplatz zu übersiedeln.

2. Die Marktparteien nachfolgender Gewerbe: Fleischhauer, Selbwarenverschleißer, Wildbret- und Geflügelhändler und Fischhändler, haben in der Zeit vom 20. bis einschließlich 26. November 1916 auf den neuen Marktplatz zu übersiedeln.

Die **Stand- und Lagerplätze des alten Haschmarktes** haben die bisherigen Marktparteien zu räumen, und zwar:  
a) die im Punkt 1 aufgezählten in der Zeit vom 20. bis 26. November 1916,  
b) die im Punkt 2 aufgezählten in der Zeit vom 27. bis 30. November 1916.

III.  
In der Zeit vom 16. bis 26. November 1916 kann nach Maßgabe der Übersiedlung der Marktparteien ein Verkauf auf beiden Marktplätzen stattfinden.

IV.  
Die Zuweisung der Verkaufsplätze auf dem neuen Marktplatze erfolgt durch das Marktamt.

V.  
Mit 26. November 1916 wird der bisher auf dem Platze vor dem Freihaus abgehaltene Markt aufgelassen. Vom 27. November 1916 an ist der Verkauf der Marktwaren auf allen Stand- und Lagerplätzen des aufgelassenen Marktplatzes verboten.

VI.  
Für den neuen Markt gelten die Vorschriften der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX,**

im selbständigen Wirkungskreis.

Wien, am 9. November 1916.